

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
Hundeverein für Freizeit und Sport
VPS Frankfurt/M.-Schwanheim 1922 e.V.
in Kurzform: Hundeverein VPS-Schwanheim
2. Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main

Der Verein ist dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. (HSVRM) angeschlossen. Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), dem Deutscher Hundesportverband (dhv) und dem HSVRM erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Hundeverein VPS-Schwanheim und dessen Mitglieder verbindlich.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein auf freiwilliger Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - Die Förderung des Hundesports sowie
 - die Förderung des Tierschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, d.h. die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport mit dem Hund,
2. der Förderung der Hundesport betreibenden Jugend,
3. der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Wettkämpfe und Prüfungen,
4. der Beratung der Bürger in Fragen der tierfreundlichen Hundehaltung und der artgerechten Beschäftigung, sowie

Satzung

5. der Verbreitung des Tierschutzgedankens auf Basis des Tierschutzgesetzes mit adäquaten Angeboten (z.B. Workshops) in der Öffentlichkeit.

Der Verein steht politisch und konfessionell auf streng neutralem Boden. Die Vereinsarbeit erfolgt nach rein sportlichen Gesichtspunkten und schließt jede politische Betätigung grundsätzlich aus.“

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaften und zwar jeweils hälftig an:
Frankfurter Tiertafel e.V., Frankfurt am Main
Tasso e.V., Sulzbach/Ts.

Satzung

2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Der Hundeverein VPS-Schwanheim hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Passive Mitglieder
 - e) Gastmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, sie haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sein, die das hundesportliche Geschehen in Frankfurt unterstützen wollen. Sie haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt oder besondere Erfolge im Namen des Vereins erzielt haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder dazu ernannt werden. Bei der Einberufung der Mitglieder-

Satzung

versammlung, in der sie ernannt werden sollen, ist der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes als Gegenstand der Tagesordnung aufzunehmen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von deren Pflichten befreit. Ebenso von der Beitragszahlung.

5. Passive Mitglieder des Vereins können natürliche Person werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein aktives und passives Wahlrecht.
6. Gastmitglieder sind Mitglieder, die auf absehbare kurzfristige Dauer an dem Vereinsleben (ausgenommen Wettkämpfe und Prüfungen) teilnehmen
7. Zur Aufnahme eines Mitglieds ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand (einfache Mehrheit) ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein jederzeit nach besten Kräften in seinen Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen;
2. sowohl bei hundesportlichen Wettbewerben als auch außerhalb von Wettbewerben sportlich und fair zu agieren, die Ehre und das Ansehen von Personen und des Hundevereins VPS-Schwanheim zu achten sowie den Tierschutz zu beachten.
3. Es dürfen nur Hunde, die haftpflichtversichert und geimpft sind, am Übungsbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen.
4. Die von der Jahreshauptversammlung und dem Vorstand satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
5. Die von Mitgliedern des Vorstandes und/oder den Übungsleitern in Angelegenheiten des Trainingsbetriebs und des Trainingsgeländes getroffenen Anordnungen sind von den Mitgliedern strikt zu befolgen.

Satzung

6. Alle aktiven Mitglieder haben Arbeitsstunden für Pflege und Erhaltung des Vereinsheims und des Vereinsgeländes zu leisten. Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden wird eine Abgeltungsgebühr fällig; Die Festsetzung der Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltungsgebühr obliegt dem Vorstand.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§9 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Gelder fließen der Vereinskasse zu.

Satzung

3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres zu begleichen, spätestens jedoch am 31. Januar des Jahres. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht termingerecht entrichtet haben, sind bei unverändert bestehendem Beitragsrückstand an einer nach diesem Termin folgenden Versammlung nicht stimmberechtigt. Der Verein ist berechtigt, die Beiträge, die bis zum 31. März des betreffenden Jahres nicht eingegangen sind, einziehen zu lassen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des zahlungssäumigen Mitgliedes.
4. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr bis zum 30. September ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 1. Oktober ist 1/3 des vollen Mitgliedsbeitrages zu entrichten.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§10 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Auch bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Sprecher für die gültige Wahlperiode.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist einem Vorstandsmitglied dauerhaft die Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand nicht möglich, kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen oder den

Satzung

Aufgabenbereich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 8 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vom Vorstand gewählten Sprechers. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, gilt Abs. 4.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands besetzt werden.

Satzung

§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom in der Geschäftsordnung bestimmten Vorstand geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;

Satzung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Führung zu überprüfen; sie haben das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung vorlegen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Vorstand und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Satzung

§13 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, die Auflösung des Vereins ist der Haupttagesordnungspunkt. Für die Auflösung des Vereins müssen eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§14 Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden deshalb bei der Berechnung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird beim ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl vorzunehmen.
2. Der Hundeverein VPS Schwanheim erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in der Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Mit seiner Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmt das Mitglied der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle von Unrichtigkeit, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Satzung

§15 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für alle eventuell durch die Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes nicht geregelten Rechtsbeziehungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die aktuelle Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20. April 2024 behandelt und beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Aller bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 20.04.2024